

Modul 2: ElektroG 2018 – Auswirkungen auf bereits erteilte Registrierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Fragen und Antworten nur im Zusammenhang mit der Webinar-Informationsveranstaltung zu verstehen sind und insgesamt keine rechtsverbindliche Gültigkeit haben. Insbesondere für Ihre Fragen zum Anwendungsbereich konnten mangels ausreichender Geräteinformationen nur allgemeine Angaben auf Grundlage von vagen Beschreibungen gemacht werden. Eine verbindliche Prüfung zu bestimmten Sachverhalten kann immer nur im Einzelfall und anhand von zu einem Antragsverfahren vorgelegten Geräteunterlagen erfolgen.

Nr	Frage/Antwort	Datum
Frage 1	Wird man denn bereits ab dem 15.08.2018 irgendwo sehen können, in welche Geräteart unsere derzeitigen Geräte überführt werden? Oder sieht man das erst ab dem 26.10.?	14.02.2018
Antwort 1	Sie können bereits heute in der Überführungssimulation (https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/registrierung/beispiele-zur-geraeteartueberfuehrung/) sehen, wie die Überführung erfolgen wird.	
Frage 2	Müssen die Geräteunterlagen für alle Geräte, die in die Kategorie fallen eingereicht werden? Sprich: 3000 Artikel müssen mit Unterlagen eingereicht werden?	14.02.2018
Antwort 2	Für Registrierungsanträge in den neuen Gerätearten müssen Sie künftig keine Geräteunterlagen mehr einreichen, sofern Sie sich hinsichtlich der Geräteart sicher sind. Wenn Sie sich über die für Sie erforderliche Geräteart unsicher sind, prüfen wir aber gerne weiter anhand von eingereichten – exemplarischen – Geräteunterlagen, welche Geräteart für Sie erforderlich ist. Ganze Produktkataloge werden von uns grundsätzlich nicht geprüft. Die Einschätzung darüber, in wie viele unterschiedliche Gerätearten Ihre 3000 Produkte fallen, liegt zunächst bei Ihnen.	
Frage 3	Was passiert eigentlich, wenn der Hersteller am 15.08.18 noch ungekennzeichnete Ware vertreibt? Wie sehen mögliche Konsequenzen aus?	14.02.2018
Antwort 3	Konsequenzen wie heute auch. Nur ordnungsgemäß dafür registrierte Hersteller dürfen die Geräte in Verkehr bringen. Sie begehen sonst eine Ordnungswidrigkeit und verhalten sich auch wettbewerbswidrig.	
Frage 4	Wann ist ein Gerät zu klein, um es mit dem Symbol (min 7mm) zu kennzeichnen?	14.02.2018
Antwort 4	Es gibt keinen Grenzwert. Grundsätzlich müssen alle Geräte nach § 9 ElektroG gekennzeichnet werden. Lediglich für das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gibt es nach § 9 Absatz 2 ElektroG Ausnahmen.	

Frage 5	Wenn durch die Umstellung eine weitere Registrierung nötig ist, wie im Beispiel mit dem Drucker und der Kartusche, wie wird die neue Registrierung berechnet? Wie eine neue Registrierung wie bisher auch oder gibt es hier durch die Umstellung einen geringeren Kostensatz?	14.02.2018
Antwort 5	Für eine weitere Registrierung ist eine Gebühr nach Tatbestand Nr. 1 ElektroGGebV, für eine ersetzende Registrierung eine Gebühr nach Tatbestand Nr. 15 ElektroGGebV zu erheben. Zur ElektroGGebV s. http://www.gesetze-im-internet.de/elektroggebv/ElektroGGebV.pdf .	
Frage 6	Wenn Drucker (>50cm) in Großgeräte überführt werden, werden dann auch die Kartuschen in Großgeräte überführt?	14.02.2018
Antwort 6	Die Gerätearten werden mit allem, was sie heute umfassen, in die neue Geräteart überführt. Es ist deshalb so wichtig heute zu prüfen, ob die Zuordnung in Zukunft noch zutreffend ist. In Ihrem Fall wird vermutlich eine weitere Registrierung in Kleingeräte erforderlich. Übrigens werden nur b2b-Drucker ('Professionelle Geräte') in Großgeräte überführt. Die Geräteart 'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen, welche b2c-Drucker umfasst, wird automatisch in Kleingeräte, b2c überführt.	
Frage 7	Warum kann ich eine zusätzliche Registrierung erst ab dem 15.8. beantragen? Ist dies nicht bereits ab dem 1.5. möglich?	14.02.2018
Antwort 7	Eine zusätzliche Registrierung kann grundsätzlich immer beantragt werden. Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Übergangsfrist gem. § 46 ElektroG kann erst ab 15.08.2018 in Anspruch genommen werden, da auch erst ab diesem Zeitpunkt die neuen Kategorien wirksam werden.	
Frage 8	Wir verkaufen, Toaster, Staubsauger (> 50 cm) und Waschmaschinen. Ich benötige also Registrierungen in Groß- und Kleingeräten. Ab wann muss ich die Staubsauger als Großgerät melden? Kann ich mir das aussuchen?	14.02.2018
Antwort 8	Maßgeblich ist immer, wie Sie zum Zeitpunkt der Mengenmitteilung registriert sind. Nach Ihrer Beschreibung ist unklar, ob für die Staubsauger Änderungsbedarf entsteht (und Sie die gesetzliche Übergangsfrist ausnutzen könnten), oder ob die Staubsauger durch die bereits automatisch überführte Registrierung in Großgeräte (für die Waschmaschinen, mit gleicher Marke) erfasst wären.	
Frage 9	Wo bzw. in welche Kategorie werden somit aufbereitete Tonerkassetten für verschiedene Drucker (größentechnisch) eingeordnet? Hier stellt sich immer noch die Frage, ob wir letztendlich als Hersteller geführt werden, da diese Produkte bereits durch den OEM in Verkehr gebracht wurden.	14.02.2018
Antwort 9	Bringen Sie aufbereitete Tonerkartuschen erneut in den Verkehr, ist grundsätzlich eine Registrierung anzunehmen (siehe auch unsere faqs, unter https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/hersteller/#c2432). Die neue Zuordnung erfolgt entsprechend ihrer Größe (Großgeräte oder Kleingeräte).	
Frage 10	Wie werden in 2019 die Mengen in B2B gemeldet? Kat 9 bisher bis 15.08.2018 und dann für die neuen Kategorien?	14.02.2018
Antwort 10	Nein, alle für die Jahresstatistikmitteilung 2018 relevanten Mengen werden von ear gemeinsam in die neue Kategorie-Struktur überführt. Die Mitteilungen sind dann gemeinsam nur noch für die neuen Gerätearten abzugeben.	

Frage 11	Wir haben Geräte, die nach aktueller Einordnung in die Kategorie Großgeräte fallen. Hierfür haben wir auch die entsprechenden Garantiemengen für 2018 hinterlegt. Nach der neuen Einordnung fallen diese Geräte aufgrund der Abmessung in die Geräteart Kleingeräte. Was passiert mit den Garantiemengen, die uns nun in der Geräteart Kleingeräte fehlen? Können die Garantiemengen von den Großgeräten auf die Garantiemengen für die Kleingeräte übertragen werden?	14.02.2018
Antwort 11	Wenn Sie den Änderungsbedarf rechtzeitig (ab dem 15.08.2018) anzeigen, melden Sie Ihre Geräte weiter in der (für Ihre Produkte) "falsch" überführten Geräteart und können so Ihre Garantie weiter ausnutzen. Wenn Sie die Übergangsfrist bis 31.12.2018 ausschöpfen wollen, müssen Sie bei Antragstellung das "Wunschdatum 01.01.2019" angeben. Für 2019 sind dann Garantien für die neuen Gerätearten nachzuweisen.	
Frage 12	Wenn man merkt, dass eine Kategorie nicht mehr benötigt wird und diese kündigt, fallen dann Kosten an?	14.02.2018
Antwort 12	Sofern kein Interesse mehr am Fortbestand einer Registrierung besteht, müssen Sie zunächst einen Aufhebungsantrag per E-Mail an info@stiftung-ear.de stellen, mit Nennung des Aufhebungsgrundes. Für die Bearbeitung der Aufhebung von Registrierungen fallen in der Regel Gebühren in Höhe von 25 – 50 % der Registrierungsgebühren an.	
Frage 13	Wenn rot und blau angezeigt werden, muss man dann einen Änderungsantrag stellen, wenn man eine rote Kategorie benötigt?	14.02.2018
Antwort 13	Bei den meisten Gerätearten gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die umfassten Geräte neu zugeordnet werden können. <u>Blau/Ausrufezeichen</u> : Sie erhalten aus der/den bestehenden Registrierung(en) mit der angegebenen Marke automatisch eine Registrierung in der blau markierten neuen Geräteart. Sie müssen prüfen, ob Sie diese Registrierung benötigen bzw. ob diese Registrierung künftig für Ihr Produktportfolio ausreicht. <u>Rot/Fragezeichen</u> : Prüfen Sie bitte anhand Ihres Produktsortiments, ob Sie für die angegebene Marke eine "weitere" <u>oder</u> "ersetzende" Registrierung in der rot markierten neuen Geräteart benötigen. Benötigen Sie die blaue und rote Geräteart, ist die Registrierung zur Anzeige des Änderungsbedarfs zusätzlich zu stellen, brauchen Sie nur die rote, kennzeichnen Sie den Antrag als "ersetzende Registrierung".	
Frage 14	Wo finde ich die Information zur Ermittlung des neuen Garantiebetrages (Voraussichtliche Rücklaufquote, Voraussichtliche Entsorgungskosten, etc.)?	14.02.2018
Antwort 14	Die aktuellen Parameter finden Sie in den Tabellen ganz unten auf der Seite: https://www.stiftung-ear.de/hersteller/produktbereiche-regelsetzung-und-regeln/produktuebergreifende-arbeitsgruppe-pbue/regelsetzung-garantiehoehe/ .	

Frage 15	Was passiert, wenn man ein Gerät einer falschen Kategorie zuordnet. z.B. 5 anstelle von 6?	14.02.2018
Antwort 15	Sollten Sie zunächst zu dem Schluss kommen, dass für Sie nach der Überführung der Registrierung Änderungsbedarf entsteht - Sie dann einen Registrierungsantrag zur Anzeige Ihres Änderungsbedarfs stellen - dann können Sie gerne zum Antrag einer "weiteren Registrierung" Geräteunterlagen vorlegen, wenn Sie sich bei der richtigen Zuordnung unsicher sind. Dann prüfen wir für Sie, ob die beantragte Geräteart richtig ist.	
Frage 16	Kann ich bereits jetzt mitteilen/erreichen, dass die Überführung in eine andere Kategorie erfolgt als durch den Automatismus vorgesehen? Automatisch würden wir in "Großgeräte" landen, richtig ist jedoch "Kleingeräte".	14.02.2018
Antwort 16	Nein, das ist noch nicht möglich. Erst ab 15.08.2018 besteht die Möglichkeit im ear-Portal einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, dann erst gelten die neuen Gerätearten.	
Frage 17	Sind neben den Korrektur-Änderungen (ersetzende Registrierung) auch mögliche weitere Registrierungen (neben der überführten) kostenfrei? Oder wird das als neuer Antrag mit neuen Gebühren gehandhabt?	14.02.2018
Antwort 17	Notwendige ergänzende Anträge müssen wie jeder andere Registrierungsantrag mit Gebühren entsprechend der ElektroGGebV berechnet werden.	
Frage 18	Wann ist ein Assembler Hersteller im Sinne des ElektroG?	14.02.2018
Antwort 18	Grundsätzlich können auch Assembler, also Unternehmen, die Geräte (z.B. Computer) aus verschiedenen Komponenten lediglich montieren, den Vorschriften des ElektroG unterliegen. Verwendet der Assembler Komponenten, für die bereits ein Hersteller in Deutschland registriert ist, so sind die betreffenden Mengen bereits erstmals in Verkehr gebracht. Die jeweilige Kennzeichnung auf den Komponenten muss bei der Montage erhalten bleiben. Ergibt sich nach Abzug der bereits registrierten Komponenten ein Wert größer Null ist der Assembler Hersteller im Sinne des ElektroG. Dabei ist zu beachten, dass Bauteile ohne jegliche elektrische Funktion (z.B. einfache Gehäuse) nicht in Abzug gebracht werden können. Der Assembler muss zur Ermittlung des erforderlichen Garantiebetrages für den Nachweis der insolvenzsicheren Garantie sowie in seinen Mengenmitteilungen nur die Differenz zum Gesamtgewicht berücksichtigen und hat auch nur diesbezüglich eine Rücknahmeverpflichtung.	
Frage 19	Ist denn für eine weitere Registrierung zum Änderungsbedarf in einer b2b-Registrierung auch erneut eine Glaubhaftmachung abzugeben?	14.02.2018
Antwort 19	Sofern für eine bestehende b2b-Registrierung Änderungsbedarf entsteht, muss für den Registrierungsantrag zur Anzeige des Änderungsbedarfs auch wieder eine Glaubhaftmachung abgegeben werden. Die Prüfung der Glaubhaftmachung erfolgt aber gebührenfrei, sofern sie sich auf Geräte bezieht, für die bereits die vorangegangene Glaubhaftmachung abgegeben wurde. Betroffene Hersteller/Bevollmächtigte können im Rahmen der Abgabe der erneuten Glaubhaftmachung zusätzlich gerne darauf verweisen, dass die Geräte bereits von der vorangegangenen Glaubhaftmachung erfasst sind.	

Frage 20	Was ist genau das Marktaustrittsdatum?	14.03.2018
Antwort 20	Wenn Ihre Registrierung aufgehoben wird, wird das Datum, ab wann der Widerruf der Registrierung wirksam ist, im Verzeichnis der registrierten Hersteller/Bevollmächtigten veröffentlicht.	
Frage 21	Kann eine ergänzende Registrierung die gleiche Marke haben wie die vorhandene Registrierung?	14.03.2018
Antwort 21	Eine ergänzende Registrierung beantragen Sie für eine weitere Geräteart. Wenn Sie zu der Marke z.B. nicht nur Kleingeräte benötigen sondern auch Großgeräte. Registrierungen mit gleicher Marke, aber in verschiedenen Gerätearten sind jederzeit möglich.	
Frage 22	Die Registrierung mit neuer Geräteart ist lt. ear News ab 1.5.2018 möglich. Da wir eine Neuanmeldung durchführen, und dies ja erst ab ca. 8 Wochen endgültig bearbeitet wird, kann damit die Registrierung in neuer Geräteart erfolgen?	14.03.2018
Antwort 22	Der 1.5.2018 ist der erste Tag, an dem ein Registrierungsantrag in den neuen Gerätearten gestellt werden kann. Die Registrierungserteilung erfolgt dann in den üblichen Bearbeitungszeiten (8-10 Wochen). Für einen Registrierungsantrag in einer neuen Geräteart kann ein Registrierungsbescheid auch schon vor dem 15.08.2018 ergehen, die Registrierung wird allerdings erst ab 15.08.2018 wirksam - erst dann gelten ja die neuen Gerätearten. Für bestehende Gerätearten können Sie unabhängig der Termine die Registrierungsanträge stellen. Registrierungen in den bisherigen Gerätearten werden noch bis einschließlich zum 10.08.2018 erteilt.	
Frage 23	Werde ich als Händler bestraft, wenn Geräte mit der falschen Kategorie/Geräteart verkauft werden, weil EAR oder Hersteller einen Fehler gemacht hat?	14.03.2018
Antwort 23	Auch Vertreiber können in den gleichen Pflichtenkreis wie Hersteller im Sinne des Gesetzes fallen. Näheres unter https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/hersteller/#c2446 . Grundsätzlich liegt es alleine in der Verantwortung des Händlers/Herstellers/Bevollmächtigten zu prüfen, ob er ordnungsgemäß registriert ist, oder Ware von bereits ordnungsgemäß registrierten Herstellern bezieht. Hierfür sehen Sie bitte das Herstellerverzeichnis unter https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back .	
Frage 24	Was wäre der Vorteil, die Übergangsfrist komplett auszureizen?	14.03.2018
Antwort 24	Sie können die bestehende Garantie ausnutzen, auch wenn sie mit neuer Geräteart nicht passt. Auch müssen Sie bei den Mengenmitteilungen für 2018 nicht zwischen den neuen und den alten Gerätearten differenzieren.	
Frage 25	Wenn die Mengenmeldung bereits abgegeben wurde nach altem Stand, muss dies zurückgezogen werden und neu eingereicht werden nach neuem Stand?	14.03.2018
Antwort 25	Nein, Sie melden die Mengen in den betroffenen Gerätearten so, wie Sie zum Zeitpunkt der Mengenmitteilung registriert sind.	

Frage 26	Wenn ein Hersteller schon in den meisten Gerätearten registriert ist, darf er ein Gerät welches in "Kleingeräte" automatisch überführt wurde bis 31.12.2018 in dieser Geräteart mengenmäßig melden oder falls es in "Großgeräte" gehört dann ab 01.11. in der neuen Geräteart?	14.03.2018
Antwort 26	Mengenmitteilungen müssen grundsätzlich immer in der Geräteart erfolgen, in der Sie zu diesem Zeitpunkt für Ihre Geräte registriert sind. Sofern nach der automatischen Überführung am 26.10.2018 Änderungsbedarf für Sie entsteht, müssen Sie (rechtzeitig) einen Änderungsantrag im ear-Portal stellen (ab 15.08.2018). Erst wenn Sie dies getan haben, dürfen Sie bis zum 31.12.2018 Ihre Geräte in der „falschen“ Geräteart melden. Ansonsten benötigen Sie ab dem 27.10.2018 eine neue Registrierung in "Großgeräte" (und müssen dann dort die Geräte melden).	
Frage 27	ich muss also, wenn ich falsch neu eingestuft werde, eine Änderung beantragen? In dieser Zeit, in der der Antrag läuft, muss ich die Mengen "falsch" melden?	14.03.2018
Antwort 27	Korrekt.	
Frage 28	Gibt es auch englische Dokumentationen und Beschreibungen im EAR Portal	14.03.2018
Antwort 28	Nur sehr eingeschränkt bezüglich der Grundlagen.	
Frage 29	Das heißt, wenn ggf. eine Reg. für Großgeräte nötig ist, ist der Reg.antrag zwischen dem 15.8. u. 15.11.18 zu stellen?	14.03.2018
Antwort 29	Korrekt. Sicherer wäre es allerdings Sie stellen den Antrag schon am 15.08.2018. Sofern vom Änderungsbedarf auch Open-Scope-Geräte erfasst wären, würden diese ja ab 15.08.2018 schon in den Anwendungsbereich fallen. Zudem dürfen Sie Geräte auch nur in der „falschen“ Geräteart bis zum 31.12.2018 melden, wenn Sie den Änderungsantrag schon gestellt haben.	